

BALCONSULT.AG

wirtschaftsprüfung und -beratung

Consulting  
Point

Themen dieser Ausgabe:

**Sarbanes Oxley Act**

Andreas Herren, dipl. wirtschaftsprüfer

**Corporate Governance**

Thomas Allemann, treuhänder mit eidg. fachausweis

**News.Info**

Hans Frey, dipl. wirtschaftsprüfer

---

steinenvorstadt 79 4051 basel  
fon +41 61 205 17 00  
fax +41 61 205 17 01  
[www.balconsult.ch](http://www.balconsult.ch)

## Sarbanes-Oxley Act – die Bedeutung für Schweizer Unternehmen

**WAS IST DER SARBANES-OXLEY ACT ?** - Seit Mitte 2002 ist der Sarbanes-Oxley Act in den USA in Kraft und bildet die Antwort der Wirtschaftsprüfer auf den Zusammenbruch renommierter Unternehmungen. Benannt nach zwei Kongressabgeordneten gilt das Gesetz für alle bei der Börsenaufsichtsbehörde SEC registrierten Unternehmen und deren Auditors und regelt die folgenden wichtigsten Bestimmungen für:

### Publikumsgesellschaften:

- Kreditvergabe an VR und Direktion
- Meldepflicht Änderungen finanz. Situation
- Bericht über Wirksamkeit des IKS
- Verbot Konzernprüfer - definierte Beratung

### Prüfungsgesellschaften:

- Registrierung bei PCAOB Public Company Accounting Oversight Board
- Einhaltung der PCAOB Standards
- Kontrolle von Arbeitspapieren ausl. Prüfer
- Rotationspflicht für leitenden Revisor
- Prüfung der Berichterstattung über das IKS

### Verwaltungsrat:

- Eidesstattliche Beglaubigung CEO und CFO über True-and-Fair View Prinzip
- Pflicht zur Rückerstattung Boni, falls Konzernrechnung rückwirkend ändert
- Ausschluss fehlbarer VR und Direktoren

### Audit Committees:

- Direkte Verantwortung für die Selektion, Entschädigung und Überwachung des Konzernprüfers
- Kompetenz zusätzliche Berater zu bestellen
- unabhängig vom Emittenten

**MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHWEIZ** - Kollisionen mit dem schweizerischen Obligationenrecht OR und diversen schweizerischen Bundesgesetzen (Berufsgeheimnis, Datenschutz, Börsengesetz) stehen an. Zudem fehlt in der Schweiz eine generelle Zulassungsstelle für Wirtschaftsprüfer (Ausnahme EBK). Die Umsetzung einer solchen Oberaufsicht wird durch lokale Gesetze leider verhindert.

Betroffen sind in erster Linie alle Unternehmen, welche der SEC Bericht erstatten. Schweizer Tochtergesellschaften sind somit ebenfalls einbezogen. Verwaltungsräte und Management müssen Verantwortung zu den Jahres- und Zwischenabschlüssen beziehen, bspw. müssen CEO und CFO eidesstattliche Beglaubigungen abgeben. Zudem wurden für VR und GL Aufgaben und Pflichten erteilt, welche auch massive Strafen bei Fehlverhalten enthalten.

Der Revisionsstelle werden zudem Dienstleistungen versagt, welche direkten Niederschlag in der Jahresrechnung finden, so auch Bewertungs- und Schätzungsdienstleistungen. Mit der Audit Partner Rotation soll eine allzu vertrauliche Beziehung zwischen Kunde und Prüfungsleiter verhindert werden. Die Prüfgesellschaft soll von einem Prüfungsausschuss genehmigt werden sofern die Nicht-Prüfungshonorare mehr als 5% vom Honorarvolumen ausmachen.

**FAZIT FÜR SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFTEN UND FÜR KMU'S** - Für nicht US-Börsenkotierte Unternehmungen lassen sich aber dieselben Tendenzen feststellen. Entscheidend für die Prüfqualität bleibt die tatsächliche Unabhängigkeit des Prüfers und dessen Qualität.

Die Rotationspflicht angewandt auf den leitenden Prüfer erweist sich als antreibend und ist auch in den Unabhängigkeitsrichtlinien der Treuhand-Kammer enthalten. Eine Rotationspflicht der Prüfgesellschaft wird auf Grund der hohen Anfangsinvestitionen und der Komplexität grosser Konzerne abgelehnt. In den Richtlinien ist konsequenterweise kein Verbot der gleichzeitigen Beratung und Prüfung enthalten, jedoch werden klare Schranken gesetzt. Der Effekt der Beratung darf keine direkte Auswirkung auf die Jahresrechnung haben. Zudem darf der Prüfer keine Sachverhalte prüfen, an denen er aktiv mitgewirkt hat. Die Entscheidungsbefugnisse müssen klar beim Kunden liegen.

Auf unserem Briefpapier steht „wirtschaftsprüfung und -beratung“. Obwohl diese Tätigkeiten nicht zwingend zusammen gehören, sind wir der Ansicht, dass bei einer Prüfung der Jahresrechnung von KMU's von den Kunden auch Hilfestellung und Problemlösung verlangt wird und diese auf Grund der Kompetenz der Revisionsstelle auch objektiv erwartet werden darf.

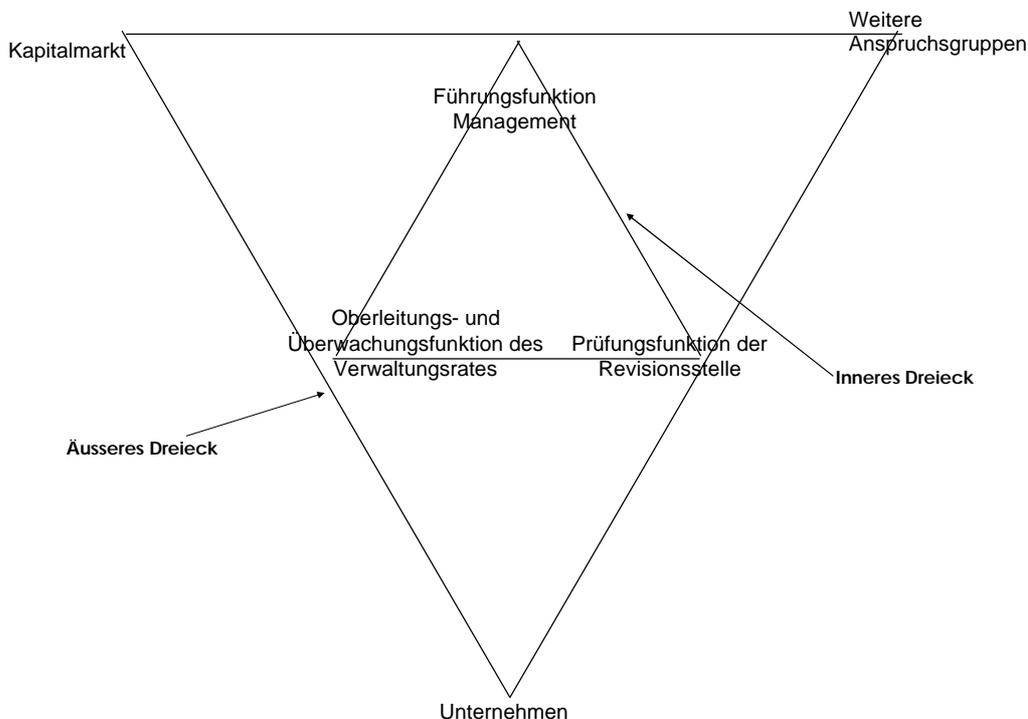
## CORPORATE GOVERNANCE

Nicht zuletzt die in jüngster Zeit bekannt gewordenen Firmenpleiten und -skandale wie Enron, Worldcom, Swissair etc. haben dazu geführt, dass der Ausdruck „Corporate Governace“ kaum mehr aus den Medien verschwindet.

Aber was genau wird unter Corporate Governance verstanden?

**Corporate Governance ist die Gesamtheit der auf das Aktionärsinteresse ausgerichteten Grundsätze, die unter Wahrung von Entscheidungsfähigkeit und Effizienz auf der obersten Unternehmensebene Transparenz und ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle anstreben.**

Nachfolgend soll uns dies grafisch kurz erläutert werden:



Die Corporate Governance strebt sowohl eine Balance im inneren Dreieck als auch im äusseren Dreieck, sowie zwischen den beiden Dreiecken an. Obwohl sich der Swiss Code of Best Practise for Corporate Governance lediglich an die Schweizerischen Publikumsgesellschaften wendet und für diese auch verbindlich ist, sollten selbstverständlich die Kräftevergleiche der beiden oben erwähnten Dreiecke auch von KMU's angestrebt und gefördert werden.

Weitere Informationen dazu können auch im Internet unter [www.economiesuisse.ch](http://www.economiesuisse.ch) heruntergeladen werden.

# News.Info

## **ATSG Allgemeiner Teil Sozialversicherungs Gesetzgebung**

Das Gesetz ist in Kraft seit dem 1.1.2003. Es regelt im wesentlichen die Koordination zwischen den Sozialversicherungen (Unfall, Krankheit, IV etc.).

### **Zinssätze gültig ab 1.1.2003**

		bisher
Für Vorschüsse <b>an</b> Beteiligte, <b>mindestens</b>	2,25%	3.25%
Für Vorschüsse <b>von</b> Beteiligten, <b>höchstens</b>		
o 1. Hypothek Wohnbauten	3.50%	4.25%
o 1. Hypothek Industrie und Gewerbe	4.00%	4.75%
o Betriebskredite	5.00%	6.50%
Kapitalisierungszinsfuss für die Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert	6.00%	6.00%

### **IFRS (früher IAS)**

Die neue Bezeichnung der International Accounting Standards heisst International Financial Reporting Standard und gilt ab 2005 auch für börsenkotierte Unternehmen der Schweiz

### **Ansätze der Familienzulagen BS und BL gültig ab 1.7.2003**

Kinderzulage CHF 170 (bisher 150) Ausbildungszulage CHF 190 (bisher 180)

Wie bisher: Wer sich durch Unterzeichnung eines Gesamtarbeitsvertrages zur Bezahlung von Kinder- bzw. Ausbildungszulagen in mindestens der gesetzlichen Höhe verpflichtet hat, kann sich von der Familienausgleichskasse befreien lassen!

### **Steuern BS**

Die Steuern sind neu jeweils am **31. Mai** statt wie bisher am 30. Juni fällig. Für Zahlungen nach dem Fälligkeitsdatum erfolgt eine Zinsbelastung von 4%.

### Zur Erinnerung:

#### **Personalvorsorge**

Nicht nur der Einkauf in die Vergangenheit ist möglich, sondern auch in die Leistungslücke bei vorzeitigem Altersrücktritt. Massgebend ist in erster Linie das Reglement!

Bei beabsichtigtem Kapitalbezug sind Einkäufe nur bis drei Jahre vor dem frühesten (vorzeitigen) Rücktrittsalter gemäss Reglement möglich.

### Gerichte haben entschieden:

#### **Geschäftsauto/Fahrzeughalter**

Haftung des Halters eines Fahrzeuges im Sinne von Art. 58 SVG. Als Halter gilt nicht wer formell im Fahrzeugausweis eingetragen ist, sondern wer die zum Betrieb tatsächliche, unmittelbare Verfügung besitzt.

### (Immer noch) in Bearbeitung, aber zu beobachten:

- o Steuern BL, Verzugszinsen sollen nicht mehr generell für Zahlungen nach dem 30. September erhoben werden, sondern nur noch wenn die Steuerrechnung nicht fristgemäss (innert 30 Tagen) bezahlt wird. *Vorlage im Landrat*
- o Neue Lohnausweisformulare mit weitgehender Bestätigungspflicht über die Spesenbezüge *Vorgesehen für Steuerperiode 2004*
- o RRG Neues Rechnungslegungsgesetz *Botschaft auf Frühjahr 2004 erwartet*
- o Fusionsgesetz *in parlamentarischer Beratung*
- o 1. BVG Revision *Sondersession im NR im Mai 2003*
- o 11. AHV Revision *weiterhin in Beratung*

**Basel, im Mai 2003**